



Änderungen beim Gründungszuschuss seit 28. Dezember 2011 !

Das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wurde am 27. Dezember 2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Für die Förderung von Existenzgründungen von Arbeitslosengeld-Beziehern gelten seit dem 28. Dezember 2011 folgende Änderungen:

- ▶ Der Gründungszuschuss kann nur dann gewährt werden, wenn am Tag der Gründung noch ein Restanspruch auf das Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen (bisher 90 Tage) besteht.
- ▶ In den ersten sechs Monaten (bisher neun Monate) erhalten Existenzgründer den Gründungszuschuss in Höhe des bisherigen Arbeitslosengeldes plus 300 Euro monatlich. Der Gründungszuschuss kann für weitere neun Monate (bisher sechs Monate) in Höhe von 300 Euro monatlich geleistet werden.
- ▶ Unverändert ist die Tragfähigkeit der Geschäftsidee durch eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle (z.B. Steuerberater) nachzuweisen. Ebenfalls unverändert müssen Gründungswillige die persönliche Eignung zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nachweisen. Bei Zweifeln an der Eignung kann die Teilnahme an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung erfolgen.
- ▶ Der Gründungszuschuss wird von einer teilweisen Pflichtleistung, auf die der Arbeitslose einen erworbenen Anspruch hat, in eine vollständige Ermessensleistung umgewandelt

Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Marc Greve, Thomas Bauer und Sebastian Madej

Greve & Bauer Steuerberatungsgesellschaft mbH & CO. KG, Am Messeplatz 4, 25813 Husum, 04841/9620-0,
info@steuerberater-nf.de